

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1592**

**Det
Sydslesvigske
Samråd**

Det Sydslesvigske Samråd · Flensborghus · Norderstraße 76 · D-24939 Flensburg

SEKRETARIATET

Europausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Geschäftsführer Herrn Thomas Wagner
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

30. November 2010

Die Landesregierung verstößt bei der dänischen Minderheit weiter gegen das Gleichstellungsprinzip

Sehr

die dänische Minderheit begrüßt die Ankündigung des Bundes, die dänischen Schulen im Landesteil Schleswig im Jahr 2011 erstmalig mit 3,5 Millionen Euro fördern zu wollen. Dies ist ein deutliches Signal an das Land, dass die Bundesregierung ebenso wie die dänische Regierung die Gleichstellung der dänischen Schulkinder in Schleswig-Holstein befürwortet. Wir hätten daher erwartet, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung ihre geplante Kürzung der Schülerkostensätze für dänische Schulen auf 85 % zurückzieht und eine Lösung findet, die nicht das Prinzip der Gleichstellung aufgibt.

Leider ist die Landesregierung weiterhin nicht gewillt an den bisherigen minderheitenpolitischen Prinzipien des Landes fest zu halten. Selbst jetzt, wo ihr der Bund 3,5 Millionen Euro abnimmt, will sie immer noch das Prinzip der Gleichstellung abschaffen und hält an der geplanten Änderung des Schulgesetzes fest, wonach die Zuschüsse an die Schulen der dänischen Minderheit von 100 % der Kosten der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen deutschen Schulen auf nur noch 85 % gesenkt werden sollen.

Der Verweis des Bildungsministers auf die frühere Bezuschussungspraxis bei der deutschen Minderheit in Dänemark verfängt nicht, weil diese Minderheitenschulen jetzt zu 100 % gleichgestellt werden. Es macht aber generell keinen Sinn, Minderheitenschulen in Dänemark mit Minderheitenschulen in Deutschland / Schleswig-Holstein zu vergleichen, weil die nationalen Rahmenbedingungen zu unterschiedlich sind. Dies zeigt allein die Tatsache, dass

Formand
Dieter Paul Küssner
Sydslesvigsk Forening
Tlf.
privat: +49 461 1541
arbejde: +49 4630 969149
e-mail:
Dieter_Kuessner@skoleforeningen.de

Sekretariat:
Dansk Generalsekretariat
Norderstraße 76
D-24939 Flensburg
Fra Danmark:
Postboks 369
DK-6330 Padborg

Tlf.: +49 461 14408-120
Fax: +49 461 14408-131
e-mail: jac@syfo.de
jette@syfo.de

die Schülerkosten pro Kind in den Schulen in Dänemark annähernd doppelt so hoch sind, wie in Schleswig-Holstein.

Die dänische Minderheit wird weiterhin für die Gleichstellung bei den Schülerkostensätzen kämpfen. Dies sieht auch die dänische Seite so, wie sowohl die dänische Regierung als auch führende Folketingspolitiker ausdrücklich erklärt haben.

Leider sieht es aber so aus, als wäre die Landesregierung gar nicht an der Beilegung dieses Konflikts interessiert. Dies zeigt sich auch an den Argumenten, die die Landesregierung als Begründung für ein zukünftiges neues Finanzierungssystem für die Schulen der dänischen Minderheit anführt. So wird zum Beispiel behauptet, dass die Berücksichtigung der Versorgungsbezüge und der Beihilfekosten im öffentlichen Schulwesen bei der Berechnung der Schülerkostensätze für die dänischen Schulen nicht mehr gerechtfertigt sei und durch einen prozentualen Aufschlag für die Sozialversicherung ersetzt werden sollte. Ein solches Vorhaben entbehrt jeder sachlichen Grundlage.

Die Lehrer an den dänischen Schulen sind in einem anerkannten beamtenähnlichen Verhältnis beschäftigt. Um den gesetzlichen Ansprüchen für eine versicherungsfreie, beamtenähnliche Anstellung zu genügen, muss für die Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins eine Pensionsversorgung und eine Beihilferegelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet sein. Dass dies der Fall ist, ist von der Landesregierung immer anerkannt und bei Bedarf bestätigt worden.

Die Versorgungsleistungen des Schulsystems der dänischen Minderheit entsprechen voll und ganz den Leistungen für die verbeamteten Lehrkräfte im öffentlichen Schulwesen. Von der demographischen Entwicklung und dem damit verbundenen Anstieg bei den Versorgungskosten ist das Minderheitenschulwesen im gleichen Umfang betroffen, wie das öffentliche Schulwesen. Die Behauptung, die Beibehaltung der Positionen „Versorgungsbezüge“ und „Beihilfen“ als Anteile der Bezuschussungsgrundlage würde zu einer „Besserstellung“ der dänischen Schulen gegenüber der öffentlichen Schulen führen, entbehrt jeder Grundlage.

Die dänische Minderheit fordert weiterhin die Beibehaltung der Gleichstellung des § 124 Schulgesetz, ohne Änderung der Berechnungsgrundlage. Das Land Schleswig-Holstein muss auch in Zukunft Garant der bisher anerkannten minderheitspolitischen Prinzipien sein. Eine Anrechnung eventueller Bundesmittel würde dem Land die gewünschte Einsparung erbringen, ohne dass es seine - auch international gerühmten - minderheitspolitischen Prinzipien verlässt.

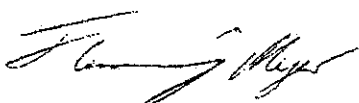
Wir appellieren daher an alle Politikerinnen und Politiker auf die Landesregierung einzuwirken, diese Entscheidung rückgängig zu machen, und die Gleichstellung von Minderheit und Mehrheit im Schulgesetz des Landes zu sichern.

Als Anlage übersenden wir Ihnen eine politische Bewertung der momentanen Minderheitenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung sowie eine Resolution, Beschlossen auf der Großveranstaltung des Gemeinsamen Rates/Det Sydslesvigske Samråd am 29. November 2010 in Flensburg.

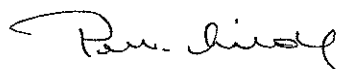
Mit freundlichen Grüßen



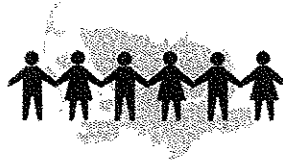
Dieter Küssner
Vorsitzender des
Sydslesvigske Samråd und
und Sydslesvigske Forening



Flemming Meyer
Vorsitzender des SSW



Per Gildberg
Vorsitzender des
Dansk Skoleforening



Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.

Stuhlsalle 22
D-24937 Flensburg

Postboks 389
DK-6330 Padborg

Tlf.: 0461 5047 112
Fax: 0461 5047 166

post@skoleforeningen.org

Dansk Skoleforening for Sydslesvig, Postfach 1461, D-24904 Flensburg

Flensburg, den 29.11.2010

Anlage

Eine politische Bewertung erstellt von dem ehemaligen Schuldirektor Hans Andresen für Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.

Die Landesregierung setzt ihre diskriminierende Minderheitenpolitik fort

In der Frage der finanziellen Förderung der Schulen der dänischen Minderheit ist die Landesregierung offensichtlich dabei, ihre Taktik zu ändern. Aussagen deutscher Politiker und aktuelle Pressemitteilungen deuten darauf hin, dass die Landesregierung nach Beendigung der Untersuchungen einer dänisch-schleswig-holsteinischen Arbeitsgruppe zunächst an ihren Plänen festhalten wird, die Schülerkostensätze von 100 % auf 85 % zu reduzieren, dass jedoch gleichzeitig die Einführung eines neuen Zuschussmodells vorgesehen ist. Danach sollen ab 2013 die Schülerkostensätze zwar wieder auf 100 % erhöht werden, um so eine „Gleichstellung“ zu signalisieren. Im Gegenzug sollen aber die Ausgaben für Versorgungsbezüge und gegebenenfalls für Beihilfen aus der Berechnungsgrundlage der Schülerkostensätze gestrichen werden.

Die Absicht ist nicht zu verkennen. Der Zuschuss Schleswig-Holsteins an die dänischen Schulen soll um jeden Preis reduziert werden. Kürzungen in der Bezuschussung lassen sich durch Reduzierung des Prozentsatzes erreichen. Da dies aber so viele Proteste nach sich zieht, können Einsparungen eben so gut durch Änderung der Berechnungsgrundlage erzielt werden. Die Absicht heiligt die Mittel.

Die dänischen Schulen im Landesteil Schleswig unterliegen der deutschen Gesetzgebung. Eine finanzielle Gleichstellung der Schulen muss daher an den Normen des Landes Schleswig-Holstein ausgerichtet sein, wobei der entscheidende Parameter die Ausgaben sind, die das Land aufbringen müsste, wenn es selbst die Schulen der dänischen Minderheit betreiben würde. Versorgungsausgaben und im übrigen auch Ausgaben für den Schülertransport und Investitionen in Schulgebäude sind relevante und wichtige Bestandteile der gesamten Finanzierung. Das Land kann sich insofern seiner Verpflichtung nicht entziehen, diese Ausgaben in die Grundlagen der Finanzierung der Bezuschussung mit einfließen zu lassen. Entsprechendes muss – mit umgekehrten Vorzeichen – für die deutsche Minderheit in Nordschleswig gelten.

Zwei unterschiedliche Modelle für die soziale Absicherung der Bürger.

In Fragen der Alterssicherung ihrer Bürgerinnen und Bürger haben Deutschland und Dänemark unterschiedliche Wege beschritten. In Deutschland hat die Sozialgesetzgebung seit Bismarcks Zeiten eine Versicherungspflicht (Rentenversicherungspflicht) für Arbeiter und Angestellte vorgesehen. Als Sonderregelung können Lehrer an privaten Schulen von der



Rentenversicherungspflicht befreit werden, wenn eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist. Für den Dänischen Schulverein bedeutet dies, dass er gesetzlich verpflichtet ist, seine Lehrkräfte entweder in die deutsche Rentenversicherung einzugliedern oder eine Pensionsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vorzuhalten. Beide Formen der Alterssicherung müssen finanziert werden.

In Dänemark werden sowohl die soziale Rente ("Folkepensionen") als auch die Krankenversicherung über die Steuern finanziert. Es sind keine gesonderten Beiträge an Rentenversicherungen oder Krankenversicherungen zu entrichten. Ergänzende Versorgungsregelungen sind normalerweise Bestandteil tarifvertraglicher Vereinbarungen. Eine gesetzliche Versicherungspflicht, die dem deutschen Modell entsprechen würde, gibt es in Dänemark nicht. Alle Bürgerinnen und Bürger sind von der „Folkepension“ als der sozialen Alterssicherung umfasst. Die beiden Staaten lösen somit die Frage der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger durch zwei grundlegend unterschiedliche Modelle.

Die beamtenähnliche Anstellung der Lehrkräfte

Um seine Aufgaben als "Schulträger" der Schulen der dänischen Minderheit zu erfüllen und um die hierfür notwendige Anzahl an Lehrkräften vorhalten zu können, muss der Schulverein tarifliche Bedingungen bieten können, die nach deutschem Maßstab einer beamtenähnlichen Anstellung entsprechen. Bei einem Wechsel einer Lehrkraft nach Dänemark muss gewährleistet sein, dass die vorherige Beschäftigung an einer dänischen Schule südlich der Grenze als ruhegehaltstfähig angerechnet werden kann. Eine solche versicherungsfreie Form der Anstellung hat der Schulverein seit den 1920'er Jahren mit Anerkennung der jeweilig zuständigen deutschen Behörden praktiziert.

Mit dem schleswig-holsteinischen Schulerlass („zur Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit“) vom März 1950 wurde eine neue Berechnungsgrundlage für den Landeszuschuss erstellt. Wurde vorher der Zuschuß nach einem bestimmten Prozentsatz (60% oder 30%) der Gehaltskosten für eine näher bestimmte Anzahl von Lehrern festgelegt, so wurden von nun an die Zuschüsse auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten pro Schüler im öffentlichen Schulwesen festgesetzt. Die Versorgungsausgaben im öffentlichen Schulwesen flossen dabei als fester Bestandteil in die Berechnungsgrundlage ein.

Mit der Einführung des Gesundheitsreformgesetzes wurden 1989 die Bedingungen für die Versicherungsfreiheit von Lehrern verschärft. Die Krankenversicherungsfreiheit war von nun an davon abhängig, dass dem Arbeitnehmer eine besondere finanzielle Unterstützung ("Beihilfe") zukam, die den für Beamten geltenden Grundsätzen entsprach. Der Schulverein musste eine eigene Beihilfe-Ordnung einrichten. Der Aufwandsposten "Beihilfe" ist daher ebenfalls ein wesentliches Element in der Berechnungsgrundlage der Schülerkostensätze.

Der Bericht der dänisch-schleswig-holsteinischen Arbeitsgruppe

Der Bericht "zur Behandlung von Gleichstellungsfragen in der Finanzierung der Schulen der dänischen und deutschen Minderheiten", den die Arbeitsgruppe im Herbst 2010 erarbeitet hat, enthält ausführliche Darstellungen und anschauliches Zahlenmaterial über die Finanzierung der Minderheitenschulen. Politisch interessant sind die Informationen über die tatsächlichen Kosten des Schulbetriebes der beiden Minderheiten und über die finanzielle Unterstützung, die das Königreich Dänemark und das Land Schleswig-Holstein jeweils seiner eigenen Minderheit (im Sinne der Minderheit im eigenen Lande) gewährt.



Was die Ausgaben pro Schüler betrifft, stellt sich heraus, dass die dänischen Schulen in Südschleswig und die deutschen Schulen in Nordschleswig in etwa gleichauf liegen. Im Jahre 2009 betrugen die Ausgaben für einen Schüler in Südschleswig auf Jahresbasis (im Durchschnitt aller Schularten) etwa 9.800 € und für einen Schüler in Nordschleswig etwa 10.200 €. Vermutlich ist der Unterschied bei den Kosten pro Schüler deshalb nicht größer, weil die Klassenfrequenzen in beiden Schulsystemen in etwa gleich hoch sein dürften, und weil beide Schulwesen in der Frage der tariflichen Bedingungen mehr oder weniger gezwungen sind, sich an die Tarifvereinbarungen des öffentlichen Schulwesens in Dänemark anzulehnen (was beispielsweise vom dänischen Schulverein für unabdingbar gehalten wird, um eine ausreichende Anzahl dänischsprachiger Lehrkräfte aus Dänemark einstellen zu können).

Betrachtet man die Zuschüsse der beiden Staaten, verändert sich das Bild. Während der Zuschuss Schleswig-Holsteins an die Schulen der dänischen Minderheit im Jahre 2009 im Durchschnitt pro Schüler aller Schularten 5.073 € betrug, was in etwa 52 % der tatsächlichen Kosten entspricht, zahlte der dänische Staat an die Schulen der deutschen Minderheit etwa 8.107 € pro Schüler, oder etwa 80 % der tatsächlichen Ausgaben.

Auch wenn die eingesetzte Arbeitsgruppe vor zu einfachen Vergleichen der Voraussetzungen nördlich und südlich der Grenze warnt *„...Ein grenzüberschreitender Vergleich der Zuschüsse in absoluten Zahlen kann aufgrund der Systemunterschiede im Hinblick auf Ausbildung, öffentliche Haushalte und soziale Sicherungssysteme sowie preis- und tarifrechtlicher Unterschiede zwischen Dänemark und Deutschland nur eine begrenzte Aussagekraft haben ...“*, enthüllt der Bericht gleichwohl den ausgeprägten Unterschied im politischen Willen der beiden Staaten, die erforderliche finanzielle Unterstützung für das Schulwesen der jeweiligen Minderheit zu leisten. Es scheint jedoch, als hätten weder die Vertreter des Landes in der Arbeitsgruppe noch die Landesregierung selbst genügend Zeit investiert, um über die großen Unterschiede zwischen deutschen und dänischen Zuschüssen nachzudenken. Das Interesse der schleswig-holsteinischen Seite zielte offensichtlich in erster Linie darauf ab, Angriffspunkte für zusätzliche Kürzungen bei den Zuschüssen für die Schulen der dänischen Minderheit ausfindig zu machen.

In dem Bericht der deutsch-dänischen Arbeitsgruppe vom Herbst 2010 heißt es im Text zu Tabelle 4:

„Auf Initiative des dänischen Staates sind Lehrkräfte der dänischen Minderheit von der deutschen Rentenversicherungspflicht befreit (§ 6 SGB VI) und statt dessen von einer dänischen staatlich garantierten Pensionsregelung umfasst ...“

Weiter unten im Text, unter 4.2.1, heißt es

„Bei den Personalkosten werden damit für die Förderung der Schulen der dänischen Minderheit auch Positionen berücksichtigt, die für den Dänischen Schulverein zur Kostendeckung des aktiven Schulbetriebes nicht vergleichbar anfallen. Dies betrifft insbesondere die Versorgungslasten des Landes (Pensionen) für die nicht mehr aktiv im Schuldienst tätigen Lehrkräfte. Diese sehr erheblichen Kosten fließen vollumfänglich in die Berechnung der öffentlichen Schülerkostensätze ein.“

Vermutlich sind diese Textpassagen auf Veranlassung der Vertreter Schleswig-Holsteins mit eingeflossen. Sie geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:



1)

Die Formulierung **"Auf Initiative des dänischen Staates sind Lehrkräfte der dänischen Minderheit von der deutschen Rentenversicherungspflicht befreit"** ist unzutreffend.

Richtig ist, dass sich der Dänische Schulverein für die versicherungsfreie Beschäftigungsform seiner Lehrkräfte entschieden hat. Der Dänische Schulverein hat im weiteren Verlauf den dänischen Staat (1950) dazu bewogen, pensionsmäßige Regelungen zu schaffen, die den deutschen gesetzlichen Bedingungen für Versicherungsfreiheit besser genügen konnten, als es in den vorhergehenden Jahren der Fall gewesen war.

Als Ergebnis dieser Bemühungen errichtete der dänische Staat den "Pensionsfonden af 1951". Hierbei handelte es sich um eine Pensionsordnung für Lehrer und Bibliothekare, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu Organisationen der dänischen Minderheit standen/steht, und in dessen Vorstand sowohl der Schulverein als auch beim Schulverein angestellte Lehrer vertreten waren (und weiterhin sind). Sowohl von Seiten des Schulvereins als auch des Königreiches Dänemark wurde dabei Wert darauf gelegt, dass nicht Dänemark, sondern der Schulverein die versorgungsmäßige Sicherung im Verhältnis zu den deutschen Behörden garantierte. Nicht der dänische Staat sondern der Schulverein hat die deutschen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Dass die Garantien des Schulvereins auf einer finanziellen Zusicherung des dänischen Staates beruhten, wurde dabei von beiden um so mehr als "interne Angelegenheit" betrachtet, als es im neuen Schulerlass des Kultusministeriums von 1950 ("Zur Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit") hieß: "Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein" (Artikel IV, Pkt. 3.) und "Es muss nachgewiesen werden, dass die für die Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Der Nachweis der für die Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel ist als erbracht anzusehen, wenn der Dänische Schulverein GmbH in Flensburg die Gewähr dafür übernimmt." (Artikel IV, Pkt. 4). Dass die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllt wurden, ist von den zuständigen deutschen Behörden anerkannt und bestätigt worden.

Die Kostenübernahme durch den dänischen Staat geschah keinesfalls zu dem Zweck, das Land Schleswig-Holstein von seinen finanziellen Pflichten zu entbinden, sondern ausschließlich, um die Aufrechterhaltung der Schulen der dänischen Minderheit zu gewährleisten. Mit den Zuschüssen des Landes konnte damals wie heute nur ein Bruchteil der Kosten für den aktiven Schulbetrieb abgedeckt werden.

2)

In dem oben zitierten Ausschnitt aus dem Bericht der Arbeitsgruppe (Abschnitt 4.2.1) wird mehr oder weniger kritisch in den Mittelpunkt gerückt, dass die Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes über die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit Elemente hinsichtlich bestimmter Landesausgaben enthalten, die vom Schulverein nicht in entsprechender Weise vorzuhalten sind (*"die für den Dänischen Schulverein zur Kostendeckung des aktiven Schulbetriebs nicht vergleichbar anfallen. Dies betrifft insbesondere die Versorgungslasten des Landes (Pensionen) für die nicht mehr aktiv im Schuldienst tätigen Lehrkräfte. Diese sehr erheblichen Kosten fließen vollumfänglich in die Berechnung der öffentlichen Schülerkostensätze ein."*).

Beim Dänischen Schulverein hat dieser Wortlaut Erstaunen und Protest ausgelöst. Die Anforderungen der deutschen Gesetzgebung müssen zur Folge haben, dass



Versorgungsausgaben auch künftig vollumfänglich in die Berechnungsgrundlage für den Landeszuschuss an die Schulen der dänischen Minderheit einfließen. Das Schulwesen der dänischen Minderheit löst in Schleswig-Holstein eine öffentliche Aufgabe, und zu dieser Aufgabe gehört aufgrund der deutschen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der sozialen Sicherung auch die Finanzierung der Altersversorgung der Lehrer.

Und die Kosten fallen sehr wohl an! Der dänische Schulverein zahlt 2010 in etwa 10 Mio. € an Altersbezügen für pensionierte Lehrkräfte aus. Diese Ruhegehälter werden in Deutschland besteuert. Die steigenden Kosten für Ruhegehälter sind nicht nur ein Problem für den Bereich des öffentlichen Schulwesens. Sie betreffen in gleicher Weise das Schulwesen der dänischen Minderheit.

Allem Anschein nach hat die deutsche Seite mit sehr viel Energie die dänischen Bezuschussungsrichtlinien wie auch die unterschiedlichen Versorgungsregelungen in den beiden Staaten durchforstet. Dies geschah offenbar in der Hoffnung, Anhaltspunkte für weitere Sparmaßnahmen zu finden. Und es sieht so aus, als glaube die Landesregierung, fündig geworden zu sein. Nachdem die Versorgungskosten seit 1950 fester Bestandteil der Berechnungsgrundlage für die Fördermittel des Landes und seit 1990 dementsprechend im Schulgesetz verankert sind, verfolgt die schleswig-holsteinische Landesregierung nunmehr die Absicht, die Versorgungslasten des Landes für die pensionierten Lehrkräfte des öffentlichen Schulwesens aus der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Schülerkostensätze zu streichen. Die Versorgungskosten und möglicherweise auch die Beihilfekosten werden nicht mehr als bezuschussungsrelevant betrachtet. Sie sollen durch einen festen prozentuellen Aufschlag für die Sozialversicherung ersetzt werden.

In Kiel vergleicht man jedoch Äpfel mit Birnen. Wie bereits erwähnt, lösen die beiden Staaten die Frage der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger durch zwei grundlegend unterschiedliche Modelle. Jede gesonderte Betrachtung einzelner Elemente in den Regelwerken der beiden Staaten zum Zweck eines Vergleichs, die nicht gleichzeitig die Ganzheitlichkeit der jeweiligen Gesetze und die ihnen zugrunde liegenden sozialpolitischen Prinzipien in Betracht zieht, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Entscheidend muss letztlich sein, dass der Dänische Schulverein genau wie das Land Schleswig Holstein seinen Lehrern Ruhegehälter nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zahlt. Es besteht somit keine sachliche Grundlage dafür, die Versorgungskosten aus der Berechnungsgrundlage für die Schülerkostensätze zu entfernen.

Die Landeszuschüsse und die Wirklichkeit der Schulen der dänischen Minderheit

In den 90 Jahren, in denen die Schulen der dänischen Minderheit nunmehr existiert haben, ist es dem Dänischen Schulverein gänzlich unmöglich gewesen, die Unterhaltung seiner Schulen allein durch die relativ begrenzten Zuschüsse der Länder Preußen und (nach 1945) Schleswig-Holstein zu finanzieren. Als Regelschule für die dänische Minderheit erhebt der Schulverein von den Eltern kein Schulgeld. Ohne die Unterstützung des dänischen Königreichs würden im Landesteil Schleswig keine dänischen Schulen existieren. Der Schulverein erkennt an, dass sich die Bedingungen für die Bezuschussung seit Ende der 70'er Jahre schrittweise verbessert haben. Seit 1990 sind der Prozentsatz von „100 %“ sowie die detaillierte Berechnungsgrundlage für den Landeszuschuß Bestandteile des Schulgesetzes geworden. Das hat die Landesregierung jedoch nicht davon abgehalten, zwischenzeitlich Änderungen in der Berechnungsgrundlage zu Ungunsten der dänischen Schulen vorzunehmen. Auch im



Wirtschaftsjahr 2010 decken die Fördermittel des Landes nur in etwa die Hälfte der Betriebskosten der dänischen Schulen.

Die dänische Minderheit ist auf das breit gefächerte Netzwerk der im Landesteil Schleswig verteilten Schulen angewiesen. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Betreiben derartiger Schulen teurer ist als der Betrieb des öffentlichen Schulwesens. Aufgrund der vielen relativ kleinen Schulen ist die Klassenstärke um einiges geringer als im öffentlichen Schulwesen. Der Unterricht in den beiden Hauptsprachen dänisch und deutsch hat in den meisten Klassenstufen eine größere Anzahl an wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Folge. Die Einzugsbereiche der einzelnen Schulen sind in der Regel weit größer als die der öffentlichen Schulen, woraus sich zwangsweise höhere Ausgaben für den Schülertransport ergeben. Diese Teuerungsfaktoren kann die Landesregierung nicht außer Acht lassen.

Auch das öffentliche Schulwesen hat Einheiten, deren Betrieb relativ teurer ist. Das gilt beispielsweise für Schulen auf den kleineren Inseln und für Dorfschulen in dünn besiedelten Gebieten. Diese Schulen könnten ebenso wenig wie die dänischen Schulen durch den Betrag finanziert werden, der durch Multiplikation des durchschnittlichen Schülerkostensatzes mit der Anzahl der Schüler an diesen Schulen entsteht. Der Betrieb aller Schulen an der Westküste ist vermutlich wesentlich teurer als der Betrieb der Schulen im östlichen Landesteil, wo die meisten größeren Städte liegen u.s.w.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass es dem Schulwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig zugute gekommen ist, dass das öffentliche Schulwesen in Dänemark seit langem mit niedrigeren Klassenstärken operiert, als dies im öffentlichen Schulwesen südlich der Grenze der Fall ist. Niedrigere Klassenstärken führen zu höheren durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler und führen somit zu einer höheren Bezuschussung durch den dänischen Staat.

Ein Teuerungsfaktor anderer Art ist die Tarifstruktur für die Lehrkräfte an den Schulen der dänischen Minderheit, die sich aus oben genannten Gründen an die Tarifvereinbarungen für das öffentliche Schulwesen in Dänemark anlehnt. Der Schulverein ist zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten mit Hilfe der deutschen Zuschüsse finanziert werden sollten. Im Übrigen schließen die dem Landeszuschuss zugrunde liegenden Regelungen aus, dass derartiges geschehen könnte. Schon ein Gedanke in diese Richtung wäre daher illusorisch. Dennoch werden die tariflichen Vereinbarungen für die Lehrkräfte an dänischen Schulen von deutscher Seite immer wieder missbräuchlich in die minderheitenpolitische Debatte eingebracht.

Die jüngste minderheitenpolitische Entwicklung in Schleswig-Holstein – hiermit auch die Absicht, die Positionen "Versorgungsbezüge" aus der Berechnungsgrundlage für die Landeszuschüsse zu streichen – zieht die prinzipielle Frage nach sich, ob das Land Schleswig-Holstein berechtigt ist, seine Zuschüsse unter Verweis auf die Mittel zu reduzieren, die der dänische Schulverein aus dem Königreich Dänemark erhält.

Seit 1950 sind die Landeszuschüsse "unabhängig vom Bedarf" bewilligt worden. Die Haushaltspläne des Schulvereins sind Jahr für Jahr mit Vertretern des dänischen Bildungsministeriums erörtert worden. Der dänische Staat hat immer Kenntnis vom Umfang des schleswig-holsteinischen Zuschusses gehabt, bevor er seine Entscheidungen über die Höhe seines Zuschusses an den Dänischen Schulverein getroffen hat. Von dänischer Seite



sind die Zuschüsse Dänemarks nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" erbracht worden. Gleichzeitig wurde diese Unterstützung sowohl von Dänemark als auch von der dänischen Minderheit immer als eine interne Angelegenheit zwischen Mutterland und Minderheit betrachtet. Fördermittel aus Dänemark sind deshalb von der Minderheit traditionell als Eigenmittel verstanden worden.

Das dänische Schulwesen im Landesteil Schleswig hat in den letzten 20 Jahren viele Sparmaßnahmen durchführen müssen. Der Effekt dieser Maßnahmen betrug im Haushaltsjahr 2009 ca. 12 Mio. €. Die Frage, ob es zu weiteren Einsparungen kommen sollte, berührt wegen der aktuellen Finanzierungssituation in erster Linie den dänischen Staat und weit weniger das Bundesland Schleswig-Holstein. Nach den Bestimmungen der Landesverfassung hat die dänische Minderheit Anspruch auf Schutz und Förderung. Die Landesregierung sollte alle Pläne für Kürzungen bei den Landeszuschüssen für die dänischen Schulen beiseitelegen und sich stattdessen auf eine Minderheitenpolitik in Richtung einer echten Gleichstellung der dänischen Minderheit besinnen.

Det Sydslesvigske Samråd

Det Sydslesvigske Samråd · Flensborghus · Norderstraße 76 · D-24939 Flensburg

SEKRETARIATET

Flensburg, den 29. November 2010

RESOLUTION

Die Landesregierung verstößt bei der dänischen Minderheit weiter gegen das Gleichstellungsprinzip

- Die dänische Minderheit begrüßt, dass der Bund die Schulen der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig im Jahr 2011 mit 3,5 Millionen Euro fördern wird. Dies ist ein deutliches Signal an das Land, dass die Bundesregierung die Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler der dänischen Schulen in Schleswig-Holstein befürwortet.
- Die dänische Minderheit erwartet, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung die geplante Kürzung für die dänischen Schulen auf 85% der Schülerkostensätze zurückzieht und eine Lösung findet, die unter Anrechnung der Bundesmittel am Prinzip der Gleichstellung festhält.
- Die dänische Minderheit fordert den Bildungsminister auf, seinen Verweis auf die Förderung der Schulen der deutschen Minderheit in Dänemark zu korrigieren. Dänemark hat die Schulen der deutschen Minderheit zu 100% mit seinen öffentlichen Schulen gleichgestellt.
- Die dänische Minderheit muss feststellen, dass die Landesregierung bisher nicht gewillt ist, der Minderheit entgegen zu kommen, und offensichtlich die minderheitenpolitischen Prinzipien des Landes um jeden Preis abschaffen will.
- Als Begründung für eine geplante Änderung der Berechnungsgrundlage wird jetzt behauptet, der Dänische Schulverein bekomme zwar Zuschüsse für die Versorgung pensionierter Lehrerinnen und Lehrer vom Land, habe aber keine entsprechenden Ausgaben. Dies ist sachlich falsch. Die dänische Minderheit stellt richtig: Lehrerinnen und Lehrer an dänischen Schulen sind in einem anerkannten beamtenähnlichen Verhältnis beschäftigt. Daher fallen beim Dänischen Schulverein entsprechende Versorgungs- und Beihilfelasten an, wie an den öffentlichen Schulen des Landes.
- Die dänische Minderheit appelliert an alle Politikerinnen und Politiker, auf die Landesregierung einzuwirken, die Gleichstellung von Minderheit und Mehrheit im Schulgesetz des Landes zu sichern.
- Beschlossen auf der Großveranstaltung des Gemeinsamen Rates/ Det Sydslesvigske Samråd am 29.11. 2010 in Flensburg.

Formand
Dieter Paul Küssner
Sydslesvigsk Forening
Tlf.
privat: +49 461 1541
arbejde: +49 4630 969149
e-mail:
Dieter_Kuessner@skoleforeningen.de

Sekretariat:
Dansk Generalsekretariat
Norderstraße 76
D-24939 Flensburg
Fra Danmark:
Postboks 369
DK-6330 Padborg

Tlf.: +49 461 14408-120
Fax: +49 461 14408-131
e-mail: jac@syfo.de
jette@syfo.de